

## Vermerk Nr. 7 der Kommissionsstellen

### Vermerk der Kommissionsstellen über zuschussfähige Ausgaben im Programmplanungszeitraum 2007-13

Dieser Vermerk wurde von der Generaldirektion Regionalpolitik und der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit erstellt.

Ein Entwurf dieses Vermerks wurde am 25. April 2007 im Koordinierungsausschuss der Fonds (COCOF) erörtert.

In diesem Vermerk wird dargelegt, wie die beiden Generaldirektionen die einschlägigen Artikel der Verordnungen im Umgang mit den Mitgliedstaaten auslegen werden.

Dieser Vermerk greift Fragen zu den zuschussfähigen Ausgaben im Programmplanungszeitraum 2007-13 auf, die die Mitgliedstaaten schriftlich beim COCOF eingereicht oder an die Kommissionsstellen gerichtet haben.

#### **1. Berücksichtigung der Vorschriften für zuschussfähige Ausgaben bei der Erstellung der Finanztabelle eines operationellen Programms (OP), insbesondere, wenn der Gemeinschaftsbeitrag auf den Gesamtkosten beruht**

*IA. Fragen, die über Jaspers von den Mitgliedstaaten eingereicht wurden: Welche privaten Ausgaben sollten in der Ausgabenerklärung für Einnahmen schaffende Infrastrukturprojekte angegeben werden? Wie wirkt sich die Antwort auf die vorstehende Frage auf die private Finanzierung aus, die in der Finanztabelle des OP berücksichtigt werden muss?*

#### Antwort der Kommissionsstellen

Bei der Erstellung der Finanztabellen für die OP in der Planungsphase sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass nur zuschussfähige Beiträge berücksichtigt werden, wenn der Anteil der nationalen Mittel und die Aufschlüsselung von nationalen öffentlichen und privaten Mitteln angegeben werden. Tun sie dies nicht, so besteht die Gefahr, dass sie mehr Projekte als ursprünglich geplant durchführen oder den nationalen öffentlichen Beitrag erhöhen müssen, wenn sie nicht einen Teil des Gemeinschaftsbeitrags verlieren wollen.

Dies ist bei Einnahmen schaffenden Projekten besonders wichtig, da sich die Vorschriften für zuschussfähige Ausgaben bei diesen Projekten im Programmplanungszeitraum 2007-13 grundlegend geändert haben. Im Programmplanungszeitraum 2000-06 konnten die gesamten zuschussfähigen Investitionskosten angegeben werden. Der Kofinanzierungssatz wurde dann angepasst, um die Nettoeinnahmen zu berücksichtigen. Im Programmplanungszeitraum 2007-13 dagegen wird der Kofinanzierungssatz nicht angepasst, da nur die zuschussfähigen Investitionskosten abzüglich der erwarteten Nettoeinnahmen angegeben werden dürfen.

Die Frage nach der Angabe privater Ausgaben für Einnahmen schaffende Projekte nach Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wird sich besonders häufig stellen, wenn private Partner an Infrastrukturinvestitionen beteiligt sind.

Vorab sollte daran erinnert werden, dass bei Investitionen in Infrastrukturen Artikel 55 nur dann Anwendung findet, wenn für deren Nutzung Gebühren erhoben werden. Daher fallen Projekte, die Investitionen für Infrastrukturen beinhalten, für die nicht der Nutzer, sondern vielmehr die zuständige Behörde aufkommt (wie Verfügbarkeitsentgelte oder Schattenmaut), nicht unter Artikel 55. In diesen Fällen erstreckt sich die Zahlung durch die Behörde oft über einen längeren Zeitraum und wird nicht mit einem oder mehreren Pauschalbeträgen beim Bau der Infrastruktur abgegolten, und die zuschussfähigen Ausgaben des Projekts werden als öffentliche Ausgaben angesehen.

In Artikel 55 Absatz 2 heißt es, dass die zuschussfähigen Ausgaben für Einnahmen schaffende Projekte nicht das „Finanzierungsdefizit“ überschreiten dürfen, d. h. den Anteil der Investitionskosten, der voraussichtlich nicht durch künftige Nettoeinnahmen gedeckt wird. Tatsächlich kann, wie in den Methodologischen Leitlinien der Kommission zur Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse<sup>1</sup> (in denen auch auf die Anwendung von Artikel 55 bei Großprojekten eingegangen wird) dargelegt, der Betrag, auf den der Kofinanzierungssatz der Gemeinschaft angewendet wird (d. h. die zuschussfähigen Ausgaben) geringer als das Finanzierungsdefizit sein, falls dieses berichtigt wird, um den nicht förderfähigen Teil der Investitionskosten gemäß Artikel 56 auszuschließen.

Wenn die von den Nutzern gezahlten Gebühren nicht ausreichen, die Investitions- und Betriebskosten zu decken, tragen sich die Projekte finanziell nicht selbst. Daher werden externe Zuschüsse benötigt, um das Finanzierungsdefizit zwischen den Investitionskosten und den damit verbundenen Nettoeinnahmen zu schließen. Diesen Zuschuss leistet die für das Projekt zuständige Behörde in Form eines Pauschalbetrags während des Baus der Infrastruktur oder über einen längeren Zeitraum. Das Projekt wird also aus zwei Quellen finanziert: Einem öffentlichen Zuschuss zur Deckung des Finanzierungsdefizits und privaten Mitteln (Darlehen und Kapitalbeteiligungen), die in der Regel von den Nutzungsgebühren gedeckt werden. In diesem Fall würden die privaten Mittel nicht als zuschussfähige Ausgaben nach Artikel 55 Absatz 2 gelten. Der Strukturfonds und der Kohäsionsfonds kofinanzieren daher den öffentlichen Zuschuss der Behörde zum Projekt, um das Finanzierungsdefizit zu decken und Projekte zu ermöglichen, die ohne einen Gemeinschaftsbeitrag nicht durchgeführt worden oder nicht tragfähig gewesen wären.

Bei Infrastrukturprojekten können öffentliche und private Mittel herangezogen werden, um die Gesamtkosten der Projekte zu finanzieren. Jedoch werden nach Anwendung der Finanzierungsdefizitregeln nach Artikel 55 die „zuschussfähigen Ausgaben“, auf die der Kofinanzierungssatz angewendet wird, bis auf wenige Ausnahmen den öffentlichen Ausgaben entsprechen, die nach Abzug der Nettoeinnahmen übrig bleiben. Dies liegt daran, dass sich der Begriff der „zuschussfähigen Ausgaben“ von dem Begriff unterscheidet, der in den Verordnungen für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 verwendet wurde. Diese Tatsache sollte bei den Ausgabenerklärungen und den Finanztabellen für die OP für den Programmplanungszeitraum 2007-13 berücksichtigt werden.

Private Ausgaben können jedoch als zuschussfähige Ausgaben angegeben werden, wenn es sich tatsächlich um private Spenden handelt, die nicht durch künftige Nutzungsgebühren hereingeholt werden. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein bei der Finanzierung kultureller

---

<sup>1</sup> [http://ec.europa.eu/regional\\_policy/sources/docoffic/working/sf2000\\_de.htm](http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/working/sf2000_de.htm)

Infrastrukturen wie Theater. Nach der Erfahrung der Kommission sind derartige Spenden des Privatsektors für Infrastrukturinvestitionen jedoch selten.

**Beispiel** Bei einem Einnahmen schaffenden Infrastrukturprojekt ist es unerheblich, ob die öffentlichen Ausgaben oder die zuschussfähigen Gesamtausgaben als Berechnungsgrundlage verwendet werden, da es auf die Investitionskosten abzüglich der abgezinsten Nettoeinnahmen ankommt.

Gesamtkosten: 100, davon 80 % förderfähig, da 20 % vor 2007 gezahlt wurden und daher nach Artikel 56 nicht förderfähig sind. Öffentlicher Beitrag: 60; Privater Beitrag: 40. Abgezinsten Nettoeinnahmen: 50. Zuschussfähige Ausgaben:  $40 (=80-50*80\%)^2$

(a) Berechneter Zuschuss auf der Grundlage von 50 % der gesamten öffentlichen und privaten zuschussfähigen Ausgaben

EU-Zuschuss	Nationaler öffentlicher Beitrag
20	20

(b) Berechneter Zuschuss auf der Grundlage von 50 % der öffentlichen zuschussfähigen Ausgaben

EU-Zuschuss	Nationaler öffentlicher Beitrag
20	20

(c) Gesamte Investitionskosten

Zuschussfähige Ausgaben	Nicht zuschussfähige Ausgaben nach Artikel 55	Nicht förderfähige Ausgaben nach Artikel 56
40 (EU 20, National 20)	40	20

Bei derartigen Einnahmen schaffenden Projekten würden die privaten Ausgaben in der Regel von den Nettoeinnahmen abgedeckt. Ist dies der Fall, so sollten die privaten Ausgaben nicht in die Ausgabenerklärung aufgenommen werden.

1B. Fragen, die über Jaspers von den Mitgliedstaaten eingereicht wurden: Wie sollten die Gesamtinvestitionskosten von Projekten in einem OP bei der Erstellung der Finanztabelle des OP berücksichtigt werden?

Antwort der Kommissionsstellen

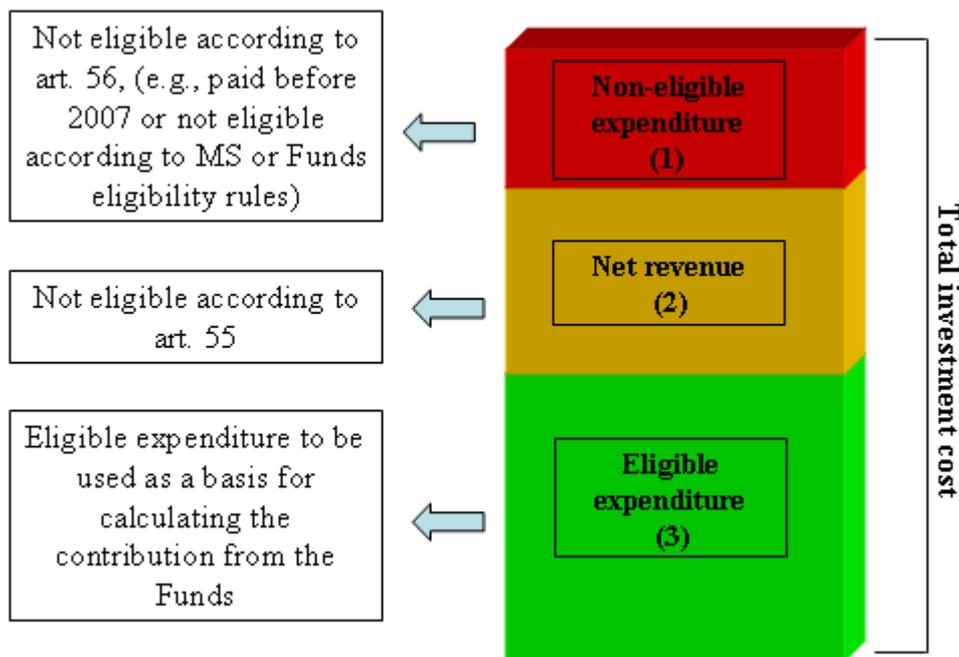
Die Gesamtinvestitionskosten aller Projekte, bei denen angenommen wird, dass sie im Rahmen einer Prioritätsachse Mittel erhalten, sollten nicht direkt in der Finanztabelle des OP aufgeführt werden.

<sup>2</sup> Bitte beachten Sie: „Soweit nicht alle Investitionskosten für eine Kofinanzierung in Frage kommen, werden die Nettoeinnahmen anteilmäßig den förderfähigen und den nicht förderfähigen Teilen der Investitionskosten zugewiesen“ (Artikel 55 Absatz 2). Weitere Angaben zur Berechnung der zuschussfähigen Ausgaben: Siehe Zahlenbeispiel im Anhang zu den „Methodologischen Leitlinien der Kommission zur Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse“, die sich auf Großprojekte beziehen, analog aber auch auf andere Projekte angewendet werden können.

Die Mitgliedstaaten werden natürlich zum Zeitpunkt der Erstellung des OP und der Finanztafel nicht unbedingt genau wissen, welche Projekte in das OP aufgenommen werden, geschweige denn, wie hoch die Gesamtinvestitionskosten für diese Projekte sind.

Wenn jedoch bereits Projekte ausgewählt wurden, so sollten die Mitgliedstaaten versuchen sicherzustellen, dass der in der Finanztafel des OP aufgeführte nationale Beitrag möglichst den Beträgen entspricht, die der Kommission als zuschussfähige Ausgaben für Projekte gemeldet werden können. Bekanntlicherweise arbeiten die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Projektpipelines, die die Liste der Großprojekte enthalten, mit zwischengeschalteten Stellen und Begünstigten zusammen, deren Planung auf den Gesamtinvestitionskosten und nicht auf den gemäß der Verordnung 1083/2006 zuschussfähigen Ausgaben beruht. In diesem Fall müssten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Finanztafeln ihrer OP mit dem auf den „Gesamtkosten“ basierenden Planungsansatz übereinstimmen.

Das nachstehende Schaubild zeigt die Beziehungen zwischen den Begriffen zuschussfähige Ausgaben, Nettoeinnahmen und nicht zuschussfähige Ausgaben und dem Begriff der Gesamtinvestitionskosten. Das Schaubild ist zwangsläufig eine Vereinfachung (z. B. sollte gemäß Artikel 55 Absatz 2 ein Teil der Nettoeinnahmen aus Kalkulationsgründen den nicht förderfähigen Teilen der Investitionskosten zugewiesen werden, wenn nicht alle Investitionskosten für eine Kofinanzierung in Frage kommen).



[Übersetzung des Schaubilds:

Not eligible according to art. 56, (e. g., paid before 2007 or not eligible according to MS or Funds eligibility rules)	Nicht förderfähig gemäß Art. 56 (z. B. vor 2007 getätigt oder nicht förderfähig gemäß den Fördervorschriften der MS oder der Fonds)
Not eligible according to art. 55	Nicht zuschussfähig gemäß Art. 55
Eligible expenditure to be used as a basis for calculating the contribution from the Funds	Zuschussfähige Ausgaben als Berechnungs-

calculation the contribution from the Funds	grundlage für die Beteiligung der Fonds
Non-eligible expenditure (1)	Nicht zuschussfähige Ausgaben (1)
Net revenue (2)	Nettoeinnahmen (2)
Eligible expenditure	Zuschussfähige Ausgaben
Total investment cost	Gesamtinvestitionskosten

]

Die nachstehende Tabelle soll den Mitgliedstaaten helfen, ihre Finanztabelle für das OP korrekt zu erstellen; sie zeigt, wie die formal vorgeschriebenen Angaben für die Finanztabelle des OP mit den Gesamtkosten und anderen wichtigen Ausgabenkategorien zusammenhängen. Die Tabelle ist als optionales Hilfsmittel für den internen Gebrauch der Mitgliedstaaten zu betrachten und ist der Kommission nicht vorzulegen; der Kommission muss ausschließlich die Finanztabelle des OP gemäß Anhang XVI der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vorgelegt werden. Die Tabelle kann nicht nur die Erstellung der Finanztabellen der OP erleichtern, sondern den Mitgliedstaaten auch dabei helfen, nützliche Daten wie die Gesamtkosten aller Investitionen nach Prioritätsachsen oder den Anteil der gesamten öffentlichen oder gesamten privaten Mittel im Rahmen einer Prioritätsachse zu ermitteln.

- Die Tabelle enthält links eine zusätzliche Spalte, in der die Gesamtkosten angegeben werden. Die Tabelle kann von links nach rechts gelesen werden, vom dem Begriff der Gesamtkosten bis zu den „zuschussfähigen Gesamtausgaben“, auf deren Grundlage der EU-Zuschuss berechnet wird.
- Auf der rechten Seite der Tabelle können die Mitgliedstaaten als nützliche Zusatzinformation die gesamten privaten Beiträge zum OP aufführen; diese Angaben zeigen den gesamten Beitrag des privaten Sektors zum OP.
- Die zusätzlichen Mittel können zusammen mit den Gesamtkosten aufgeführt werden.
- Zu Informationszwecken können zusätzliche private Mittel getrennt aufgeführt werden, um die Berechnung der gesamten privaten Mittel zu ermöglichen (d. h. die entsprechenden Nettoeinnahmen und die zusätzlichen privaten Mittel), und es kann ein Betrag für die gesamten privaten Mittel angegeben werden, um zu zeigen, wie groß der Beitrag des privaten Sektors zum OP ist. Dasselbe gilt für die zusätzlichen öffentlichen Mittel.

**TABELLE FÜR DEN INTERNEN GEBRAUCH DER MITGLIEDSTAATEN BEI DER ERSTELLUNG DER FINANZTABELLEN DER  
OP,  
DIE EINNAHMEN SCHAFFENDE PROJEKTE UMFASSEN**

Referenznummer des operationellen Programms (CCI-Code):  
Prioritätsachsen nach Finanzierungsquellen (in EUR)

	Nur für den internen Gebrauch der Mitgliedstaaten	Formal erforderliche Angaben für die Finanztabelle des OP					Nur für den internen Gebrauch der Mitgliedstaaten							
	Gesamtkosten (z) = (d)+(i)	Gemeinschaftsbeteiligung (a)	Nationale öffentliche Mittel (b)	Nationale private Mittel (c)	Finanzmittel für <b>zuschussfähige Ausgaben</b> insgesamt (d) = (a)+(b)+ (c)	Kofinanzierungssatz (e) = (a):(d)	Zusätzliche öffentliche Mittel (f)	Zusätzliche private Mittel (g)	Sonstige Mittel (h)	Sonstige Mittel insgesamt (i) = (f)+(g) +(h)	Private Mittel insgesamt (j) = (c)+(g)	Öffentliche Mittel insgesamt (k) = (b)+(f) +(h)	Davon nicht zuschussfähige Ausgaben (l)	Davon EIB-Beteiligung (m)
Prioritätsachse 1 Angabe der Berechnungsgrundlage für den Gemeinschaftsbeitrag (insgesamt oder öffentliche Mittel)														
Prioritätsachse 2 Siehe Beispiel 1	100	20	20	0	40	50%	20	40	0	60	40	40	20	
Insgesamt														

Erläuterungen:

- Spalte (c): Für Einnahmen schaffende Projekte enthält diese Spalte nur private Mittel, die die abgezinsten Nettoeinnahmen übersteigen; die privaten Mittel entsprechend den abgezinsten Nettoeinnahmen können in Spalte (g) aufgeführt werden. Wenn die Prioritätsachse die „öffentlichen Ausgaben“ als Grundlage für die Berechnung des Zuschusses zeigt, sollte die Spalte (c) den Betrag Null aufweisen und alle privaten Mittel sollen in Spalte (g) aufgeführt werden.
- Spalte (l): Nach Artikel 56 der Verordnung nicht förderfähige Ausgaben, z. B. Ausgaben, die vor Vorlage des operationellen Programms oder vor dem 1. Januar 2007 getätigt wurden.
- Spalte (z): Diese Spalte enthält die Gesamtinvestitionskosten, einschließlich der nach Artikel 56 nicht förderfähigen Ausgaben. Sie entsprechen den Finanzmitteln insgesamt (d. h. den Finanzmitteln aus zuschussfähigen Ausgaben und zusätzlichen Finanzmitteln).

## **2. Änderung der nationalen öffentlichen und privaten Ausgaben im Rahmen eines OP und einer Prioritätsachse**

*2A. Frage: Dürfen die Mitgliedstaaten die Beträge der nationalen öffentlichen und privaten Kofinanzierung einer Prioritätsachse ändern, ohne dass die Kommissionsentscheidung geändert werden muss?*

### Antwort der Kommissionsstellen

Wenn ein Finanzierungsplan für ein operationelles Programm (OP) gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e Unterabsatz ii der Verordnung 1083/2006 und Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung 1080/2006 eine vorläufige Aufschlüsselung nach öffentlicher und privater Kofinanzierung enthält, erfordern Änderungen der Beträge der öffentlichen und privaten Kofinanzierung keine Änderung der Kommissionsentscheidung, so lange der Gesamtbetrag der nationalen Kofinanzierung unverändert bleibt. Dies liegt daran, dass für den Finanzierungsplan der Gesamtbetrag der nationalen Kofinanzierung ausschlaggebend ist, und nicht die Aufschlüsselung zwischen öffentlicher und privater Kofinanzierung, die gemäß den oben genannten Artikeln vorläufiger Natur ist.

Eine Änderung des Kofinanzierungssatzes auf Ebene der Prioritätsachse infolge der Änderung der nationalen Kofinanzierungsbeträge erfordert jedoch gemäß den Artikeln 33 und 53 Absatz 6 eine Änderung der Kommissionsentscheidung.

Von den Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie der Kommission in ihren jährlichen und abschließenden Berichten als Teil der Informationen, die für eine klare Vorstellung von der Durchführung des OP erforderlich sind, signifikante Änderungen der Höhe der nationalen öffentlichen und privaten Kofinanzierung auf Ebene des OP und der Prioritätsachse mitteilen.

### **3. Darstellung der Ausgaben in der Ausgabenerklärung**

3A. *Frage: Ausgabenerklärung: Wir bitten um Klarstellung, wie die Spalten „Gesamthöhe der von den Begünstigten bezahlten zuschussfähigen Ausgaben“ und „Entsprechende öffentliche Beteiligung“ in Fällen auszufüllen sind, in denen die öffentlichen Ausgaben die Berechnungsgrundlage für den Gemeinschaftsbeitrag sind. Gemäß Artikel 78 der Verordnung 1083/2006 des Rates gehen wir davon aus, dass die Ausgabenerklärung auch private Ausgaben umfasst, die in der Spalte „Gesamthöhe der von den Begünstigten bezahlten zuschussfähigen Ausgaben“ enthalten sind, auch wenn die Berechnungsgrundlage für den Gemeinschaftsbeitrag die öffentlichen Ausgaben sind. Die Spalte „Entsprechende öffentliche Beteiligung“ umfasst nur nationale öffentliche Ausgaben plus den Gemeinschaftsbeitrag. In die Spalte „Berechnungsgrundlage für den Gemeinschaftsbeitrag (insgesamt oder öffentliche Mittel)“ werden die Worte „öffentlich“ oder „insgesamt“ eingetragen. Trifft dies zu? Müssen zwingend beide Spalten ausgefüllt werden?*

#### Antwort der Kommissionsstellen

In die Spalte „Gesamthöhe der von den Begünstigten bezahlten zuschussfähigen Ausgaben“ sollten die zuschussfähigen – öffentlichen oder privaten – Ausgaben der Begünstigten eingetragen werden, unabhängig davon, ob die Gesamtkosten oder die öffentlichen Kosten die Berechnungsgrundlage für den Gemeinschaftsbeitrag sind.

In die Spalte „Entsprechende öffentliche Beteiligung“ sollte gemäß Artikel 78 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ebenfalls die öffentliche Beteiligung eingetragen werden, „die gemäß den Bestimmungen für die öffentliche Beteiligung an die Begünstigten gezahlt wurde oder zu zahlen ist“.

3B. *Frage: Ausgabenerklärung – Aufgliederung nach Jahren – Welche Angaben sollten in die Spalte „Ausgabenbeträge (in Euro)“ eingetragen werden? Gesamtausgaben oder öffentliche Ausgaben (öffentliche Grundlage für die EU-Kofinanzierung)?*

### Antwort der Kommissionsstellen

In der zur Tabelle „Aufgliederung der bescheinigten zuschussfähigen Gesamtausgaben nach Jahren“ gehörenden Fußnote (Fußnote 3 in Anhang X zur Verordnung 1828/2006) heißt es, dass die Aufgliederung „den Zahlungen der Begünstigten im betreffenden Jahr [entspricht]“. Die bescheinigten – öffentlichen oder privaten – Ausgaben der Begünstigten sollten angegeben werden, unabhängig davon, ob die Gesamtkosten oder die öffentlichen Kosten die Berechnungsgrundlage für den Gemeinschaftsbeitrag sind.

*3C. Frage: Anhang X der Durchführungsverordnung (1828/2006) enthält eine Mustertabelle für die Ausgabenerklärung. In die dritte Spalte muss die Gesamthöhe der von den Begünstigten bezahlten zuschussfähigen Ausgaben eingetragen werden (sowohl für Zwischenzahlungen als auch für die Zahlung des Restbetrags). Falls alle privaten Ausgaben im Rahmen von finanzierten Vorhaben in die nationale Kofinanzierung eingeschlossen sind, ist die Überschrift dieser Spalte eindeutig. Wenn allerdings nur ein Teil der privaten Mittel (z. B. 10 % auf Ebene der Prioritätsachse) bei der nationalen Kofinanzierung berücksichtigt wird, kann die Spaltenüberschrift leicht missverstanden werden. Gehen wir richtig in der Annahme, dass in diesem Fall trotz der verwirrenden Bezeichnung nicht die gesamten zuschussfähigen Ausgaben von EFRE-Vorhaben anzugeben sind, sondern nur der Teil der Ausgaben, der der Kofinanzierung (EU-Mittel und nationale öffentliche und private Mittel) entspricht? Davon gehen wir aus, da nur dieser Betrag die Grundlage für die Berechnung des EFRE-Anteils der Ausgaben bildet, die von der EU zu erstatten sind.*

### Antwort der Kommissionsstellen

In der Ausgabenerklärung sind gemäß Artikel 78 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung 1083/2006 alle zuschussfähigen – öffentlichen und privaten – Ausgaben anzugeben, die der Begünstigte zur Durchführung des Vorhabens getätigt hat, und in der dritten Spalte der Ausgabenerklärung aufzuführen („Gesamthöhe der von den Begünstigten bezahlten zuschussfähigen Ausgaben“). Dies gilt auch, wenn ein OP oder eine Prioritätsachse in öffentlichen Mitteln ausgedrückt wird, obwohl gemäß Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung 1083/2006 nur der angegebene öffentliche Beitrag für die Berechnung des Gemeinschaftsbeitrags berücksichtigt wird.

Die in der Ausgabenerklärung angegebenen Ausgaben sollten den vom Begünstigten bezahlten Ausgaben entsprechen und auf den Ausgabenbetrag beschränkt sein, der bei der Durchführung des Vorhabens angefallen ist, das von der Verwaltungsbehörde ausgewählt und in der Genehmigungsentscheidung beschrieben wurde<sup>3</sup>. Falls also der Umfang eines Vorhabens größer ist oder wird als der des von der Verwaltungsbehörde ausgewählten und in der Genehmigung beschriebenen Vorhabens, dürfen die Ausgaben für den Teil des Projekts, der von der Verwaltungsbehörde nicht für eine finanzielle Unterstützung aus dem operationellen Programm ausgewählt wurde, nicht in der Ausgabenerklärung aufgeführt werden.

Hierfür müssen die Verwaltungsbehörden über ein nationales Finanzkontrollsystem gemäß Abschnitt 3 der Verordnung 1828/2006 verfügen, um die einzelnen Vorhaben zu überwachen. Gleiches gilt für Großprojekte. Die in der Ausgabenerklärung für ein Großprojekt angegebenen Ausgaben müssen auf den Betrag beschränkt sein, auf den gemäß der

---

<sup>3</sup> Eine Genehmigungsentscheidung umfasst unter anderem eine Beschreibung der im Zuge des Vorhabens zu erbringenden Dienstleistungen oder zu liefernden Produkte.

Kommissionsentscheidung zur Genehmigung des Großprojekts der Kofinanzierungssatz angewendet wird. Beispiel: Wenn die Kommission Ausgaben von 10 Mio. EUR für ein Großprojekt mit 50 % kofinanziert, das Großprojekt jedoch 30 Mio. EUR kostet, so sind nur 10 Mio. EUR als Ausgaben in der Ausgabenerklärung anzugeben.

Erwartungsgemäß werden private Ausgaben, die für eine Kofinanzierung nicht in Frage kommen, in den jährlichen und abschließenden Berichten aufgeführt, um die Hebelwirkung der Strukturfonds zu demonstrieren.

*3D Frage: Bescheinigung – Wir gehen davon aus, dass diese automatisch von der SFC-Datenbank generiert wird, nachdem die Daten in die Ausgabenerklärung eingegeben werden. Trifft dies zu? Umfasst die Bescheinigung auch die privaten Ausgaben (falls die öffentlichen Ausgaben der EU-Kofinanzierung zugrunde gelegt werden)?*

#### Antwort der Kommissionsstellen

Die Bescheinigung muss alle zuschussfähigen Ausgaben der Begünstigten umfassen, und diese zuschussfähigen Ausgaben müssen allen Vorschriften entsprechen, insbesondere hinsichtlich der Verwaltungs- und Kontrollsysteme. Die Bescheinigung wird automatisch von SFC generiert.

#### **4. Aufnahme privater Ausgaben in die Finanzierungspläne der OP; Änderung der Beteiligungshöchstsätze auf Ebene der Prioritätsachsen; Zusammenhang zwischen Artikel 53 Absatz 4 und Artikel 77**

##### Frage:

1. *Wir wären dankbar für eine Klarstellung im Zusammenhang mit Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und eine Erläuterung des offensichtlichen Widerspruchs zwischen Artikel 53 Absatz 4 und Artikel 77. Dies betrifft nur EFRE-Programme.*

##### **Artikel 53**

2. *In Artikel 53 Absatz 1 heißt es: „Die Beteiligung der Fonds wird auf der Ebene des operationellen Programms berechnet im Verhältnis:*

*a) entweder zu den zuschussfähigen Gesamtausgaben einschließlich öffentlicher und privater Ausgaben*

*b) oder zu den zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.“*

3. *Dies deutet darauf hin, dass der Beitrag des privaten Sektors in den Gesamtbeteiligungssatz einfließt, wenn bei einem operationellen Programm die Alternative a) gewählt wird. Beispiel: Der Gesamtfinanzierungsplan eines OP für das Ziel „Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ könnte umfassen 50 Mio. EUR EFRE-Mittel – 40 Mio. EUR öffentliche Mittel – 10 Mio. EUR private Mittel.*

4. *Wir bitten die Kommission um Stellungnahme dazu, ob diese Auslegung von Artikel 53 Absatz 1 zutrifft [Punkt 1]*

##### **Offensichtlicher Widerspruch zwischen Artikel 53 Absatz 4 und Artikel 77**

5. *In Artikel 53 Absatz 4 heißt es: Die Beteiligung der Fonds auf Ebene der Prioritätsachsen unterliegt nicht den in Absatz 3 und in Anhang III festgelegten Obergrenzen. Bei ihrer Bemessung ist jedoch sicherzustellen, dass der Höchstbetrag der Beteiligung der*

*Fonds und der auf Ebene der operationellen Programme festgesetzte Beteiligungshöchstsatz je Fonds eingehalten werden.“*

6. *Dies legt nahe, dass das oben genannte Beispiel für ein OP einen Gesamtbeteiligungssatz von 50 % aufweisen könnte, d. h. in Höhe der Obergrenzen von Anhang III der Verordnung 1083/2006, einzelne Prioritätsachsen diese 50 % aber überschreiten dürften.*

7. *Theoretisch könnte eine Prioritätsachse einen Beteiligungssatz des EFRE von 70 % aufweisen, vorausgesetzt, es gäbe eine andere Prioritätsachse mit einem EFRE-Beteiligungssatz von 30 %. Wir begrüßen dieses Angebot der Kommission, den Programmverwaltungen mehr Flexibilität einzuräumen. Wir verstehen diese Regelung daher so, dass die Obergrenzen von Anhang III der Verordnung 1083/2006 für den Kofinanzierungssatz auf Ebene des operationellen Programms gelten, der für die Verwaltung am wichtigsten ist. Bitte bestätigen Sie uns dies **[Punkt 2]**.*

*Trifft es zu, dass ein Programmbegleitausschuss den Kofinanzierungssatz auf Ebene der Prioritätsachse ändern kann, ohne dass eine Kommissionsentscheidung erforderlich wäre (wie dies für Programme im Zeitraum 2000-2006 auf Maßnahmenebene der Fall war) **[Punkt 3]**.*

#### **Artikel 77**

8. *In Artikel 77 (Berechnung der Zwischenzahlungen und des Restbetrags) heißt es: „Der Beitrag der Gemeinschaft zu den Zwischenzahlungen und dem zu zahlenden Restbetrag darf jedoch nicht höher sein als die öffentliche Beteiligung und der Höchstbetrag für die Unterstützung aus dem Fonds für jede Prioritätsachse [...]“*

9. *Dies legt nahe, dass der Gemeinschaftsbeitrag für jede Prioritätsachse in der Finanztafel des OP 50 % nicht überschreiten darf, da sonst die Zahlungsanforderungen für Zwischenzahlungen und Zahlungen des Restbetrags unweigerlich dazu führen würden, dass der Gemeinschaftsbeitrag höher wäre als die nationale öffentliche Beteiligung. Dies widerspricht offensichtlich der von der Kommission in Artikel 53 Absatz 4 angebotenen Flexibilität und Vereinfachung. **[Punkt 4]**.*

10. *Die Bestimmungen von Artikel 77 scheinen ebenfalls auszuschließen, dass Finanztabellen gemäß dem Beispiel von Absatz 3 für OP angenommen werden können, bei denen die Aufnahme des Beitrags des privaten Sektors dazu führen könnte, dass der Gemeinschaftsbeitrag höher als der vorgeschlagene nationale öffentliche Kofinanzierungsbeitrag ist. **[Punkt 5]**.*

#### Antwort der Kommissionsstellen (auf die fünf fettgedruckten Punkte)

**Punkt 1:** Wenn die Beteiligung der Fonds in Bezug auf die zuschussfähigen Gesamtausgaben einschließlich der öffentlichen und privaten Ausgaben berechnet wird, kann der Beitrag des privaten Sektors in die Finanztafel des OP aufgenommen werden. Damit wäre es wie im Beispiel des Mitgliedstaats möglich, folgende Finanztafel eines OP für das Ziel „Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ zu erhalten: 50 Mio. EUR EFRE-Mittel – 40 Mio. EUR nationale öffentliche Mittel – 10 Mio. EUR private Mittel.

**Punkt 2:** Gemäß Artikel 53 Absatz 4 kann der Gemeinschaftsbeitrag für eine bestimmte Prioritätsachse eines OP für das Ziel „Wettbewerbsfähigkeit“ 50 % überschreiten. Es wäre daher, wie vom Mitgliedstaat angedeutet, eine Prioritätsachse mit einem EFRE-Beteiligungssatz über 50 % möglich, vorausgesetzt, bei einer anderen Prioritätsachse würde der Beteiligungssatz entsprechend unter 50 % liegen. Es kommt darauf an, dass der Gesamtbeteiligungssatz für das OP eingehalten wird; die vom Mitgliedstaat angesprochene

höhere Flexibilität betrifft in der Praxis die Höhe der Ausgaben für die einzelnen Prioritätsachsen.

Zur Erinnerung: Der Kofinanzierungssatz des OP ergibt sich aus dem gesamten Gemeinschaftsbeitrag geteilt durch die Gesamtmittel und nicht aus dem Durchschnitt der Kofinanzierungssätze der Prioritätsachsen.

**Punkt 3:** In Artikel 53 Absatz 6 heißt es, dass in der Entscheidung der Kommission zur Genehmigung eines OP für jedes Programm und für jede Prioritätsachse der Höchstsatz sowie der Höchstbetrag der Beteiligung der einzelnen Fonds festgelegt werden. Wenn diese Sätze geändert werden sollen, muss auch die Kommissionsentscheidung geändert werden. Ein Programmbelegitausschuss kann daher den Kofinanzierungshöchstsatz auf Ebene der Prioritätsachse nicht ohne eine entsprechende Entscheidung der Kommission ändern.

**Punkt 4:** Die Kommission teilt die Auffassung nicht, dass zwischen Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 53 Absatz 4 ein Widerspruch besteht.

In Artikel 77 Absatz 2 werden zwei Beschränkungen für die Beiträge festgelegt, die im Rahmen von Zwischenzahlungen und der Zahlung des Restbetrags geleistet werden. Eine Beschränkung besteht darin, dass der Beitrag der Gemeinschaft nicht höher sein darf als der Höchstbetrag für die EU-Unterstützung für jede Prioritätsachse gemäß der Entscheidung der Kommission. Dadurch wird lediglich der aus den Fonds für das OP während des gesamten Programmplanungszeitraums zu kofinanzierende Gesamtbetrag begrenzt, dies heißt jedoch nicht, dass die Prioritätsachse nicht einen höheren Beteiligungssatz aufweisen kann als das OP (siehe Antwort auf Punkt 2).

Die andere Beschränkung in Artikel 77 Absatz 2 lautet, dass Zwischenzahlungen und der zu zahlende Restbetrag nicht höher sein dürfen als die „öffentliche Beteiligung“. Dabei handelt es sich um die öffentliche Beteiligung, die nach Artikel 78 Absatz 1 *„gemäß den Bestimmungen für die öffentliche Beteiligung an die Begünstigten gezahlt wurde oder zu zahlen ist“*. Sie umfasst gemeinschaftliche und nationale öffentliche Mittel, die gemäß der Entscheidung zur Genehmigung des Vorhabens für alle Vorhaben innerhalb einer Prioritätsachse zu zahlen sind. In der letzten Spalte („Entsprechende öffentliche Beteiligung“) der Ausgabenerklärung ist die so definierte „öffentliche Beteiligung“ anzugeben. Diese Bestimmung entspricht der Bestimmung in Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung 1083/2006 wider, wonach *„die aus einem Fonds gewährte Hilfe den Gesamtbetrag der zugewiesenen öffentlichen Ausgaben nicht übersteigen [darf]“*. Der Gemeinschaftsbeitrag zu einer Prioritätsachse kann daher 50 % überschreiten.

**Punkt 5:** Artikel 77 schließt nicht aus, dass in den Finanztabellen von OP private Mittel aufgeführt sind. Wie bereits erläutert, erfordert Artikel 77 Absatz 2 unserer Auffassung nach nicht, dass der Betrag der nationalen öffentlichen Mittel für das OP dem der Gemeinschaftsmittel entspricht – auf dieser Annahme scheint die Frage zu beruhen.

## **5. Unterschiede zwischen dem Finanzierungsplan des OP und den Zahlungsanträgen in Bezug auf die nationalen öffentlichen und privaten Kofinanzierungsbeträge**

*Frage: Wie wird die Kommission vorgehen, wenn in den Zahlungsanträgen die privaten Ausgaben höher und die öffentlichen Ausgaben niedriger sind als im Finanzierungsplan des OP angegeben?*

### Antwort der Kommissionsstellen

Diese Frage betrifft die OP und die Prioritätsachsen, bei denen der Beitrag aus den Fonds anhand der zuschussfähigen Gesamtausgaben berechnet wird.

Unterschiede zwischen den in den Zahlungsanträgen aufgeführten öffentlichen und privaten Ausgaben und den entsprechenden Beträgen der indikativen Aufschlüsselung der Finanztabellen der OP haben keine Auswirkung auf die Erstattung der angegebenen Gesamtkosten. Wie bereits erläutert, liegt dies daran, dass die Höhe der nationalen Kofinanzierung im Finanzplan geprüft werden muss, und nicht die – lediglich indikative – Aufschlüsselung zwischen öffentlichen und privaten Mitteln. Die Kommissionsstellen werden bei den Zahlungsanträgen die Bestimmungen von Artikel 77 anwenden.